

Abteilungsordnung der AH der SF Kirchen

§ 1 Name und Geschäftsjahr

1. Die Alten Herren der SF Kirchen führen und verwalten sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins.
2. Die Abteilung ist Mitglied beim WFV, dessen Ordnungen und Satzungen sie anerkennt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Abteilung

1. Das Übungsgebiet der Alten Herren liegt im Fußballfreizeitsport.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der AH kann jede natürliche Person werden.

Die Zugehörigkeit zur AH setzt die Mitgliedschaft bei den SF Kirchen voraus.

Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Verein erworben.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder endet durch freiwilligen Austritt. Der Austritt aus der Abteilung erfolgt in schriftlicher Form an die Abteilungsleitung. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Verein angehören will. Die Kündigung wird wirksam zum Ende des Jahres, in dem die Austrittserklärung bei der Abteilungsleitung eingeht.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Abteilungsleitung beschlossen werden, wenn

a. gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird,

b. nach wiederholten Ermahnungen die Anordnungen des Übungsleiters nicht befolgt wird und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird.

Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand des Vereins einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

4. Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben nach § 5 der Satzung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die AH kann gemäß § 5 Abs.2 der Satzung des Vereins durch den Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen erheben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
2. Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
3. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweiligen Platz - bzw. Hausordnungen zu beachten.

§ 5 Abteilungsorgane

- Die Organe der AH sind:
1. Die Abteilungsversammlung
 2. Die Abteilungsleitung

§ 6 Die Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der AH. Sie wählt die Abteilungsleitung für 2 Jahre.
2. Die Abteilungsversammlung findet jährlich nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres, und zwar jeweils im ersten Quartal des Jahres statt.
3. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie ist mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen und muß die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen.
4. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgabe:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Abteilungsleiters
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Kassiers
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts des Schriftführers
 - d. Entgegennahme des Jahresberichts des Übungsleiters
 - e. Entlastung der Abteilungsleitung
 - f. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g. Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung
 - h. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen
 - i. Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung.
5. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn es
 - a. das Interesse der Abteilung erfordert oder
 - b. die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe und des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.

§ 7 Die Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus
 - Abteilungsleiter
 - stv. Abteilungsleiter
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - 3 Beisitzer
 - Übungsleiter
2. Die Aufgaben innerhalb der Abteilungsleitung regelt eine Aufgabenverteilung.
3. Abteilungsversammlung und Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter nach Bedarf einberufen und geleitet.
4. Diese beschließen mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Über den Verlauf der Sitzungen und Versammlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Abteilungsleiter unterschrieben wird.

§ 8 Abstimmungsmodus

Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt mittels Handzeichen. Auf Antrag erfolgt eine geheime Wahl mittels Stimmzettel. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

§ 9 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung richtet sich nach der Satzung des Vereins (§ 17 der Satzung der Sportfreunde Kirchen 1953 e.V.).

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Abteilungsordnung der AH der SF Kirchen wurde von der außerordentlichen Abteilungsversammlung genehmigt und tritt somit in Kraft.

Kirchen, den 21. April 2009